



# Reglement Kurswesen

Gültig ab 1.1.87

## Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand .....	1
2. Kursarten und Zuständigkeit .....	1
3. Kursbezeichnung.....	2
4. Kursbesuche im Ausland.....	3
5. Keine Kursdurchführungen.....	3
6. Urtext.....	3
7. Gültigkeit und Inkraftsetzung .....	3
8. Berechtigung zur Durchführung von Kursen .....	4
9. Patronat.....	4
10. Kursleitung .....	4
11. Lehrkörper und Teilnehmerzahl.....	5
12. Teilnahmeberechtigung.....	5
13. Kursinspektionen .....	5
14. Kursanerkennung .....	5
15. Kursadministration.....	5
16. Entschädigungen .....	5
17. Einschreibungen für SJV-Verbandskurse.....	6
18. Versicherung.....	6
19. Abrechnungen für SJV-Verbandskurse .....	6
20. Anmeldung der Kurse beim SJV .....	6
21. Eintrag im SJV-Ausweis.....	7
22. Kursbericht.....	7

## 1. Gegenstand

Dieses Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen für das Kurswesen im SJV. Die Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

## 2. Kursarten und Zuständigkeit

### 2.1. Instruktionkurse

Diese Kurse können durch Clubs/Schulen, Regional- und/oder Kantonalverbände sowie durch Organe des SJV im Rahmen dieses Reglements organisiert und durchgeführt werden.

Kursart:	Zuständig für Bewilligung:
Technikkurse Judo (inkl. Kampftrainingskurse)	Departement Judo, Abteilung Ausbildung Unterabteilungen ‚Judoka‘ oder ‚Kampfrichter‘
Technikkurse Ju-Jitsu	Departement Ju-Jitsu, Abteilung Ausbildung, Unterabteilung ‚Jiuka‘
Kata-Kurse	Departement Judo oder Ju-Jitsu, Abteilung Ausbildung Unterabteilung ‚Judoka‘ oder ‚Jiuka‘
Kuatsu-Kurse	Departement Judo, Abteilung ‚Sport für Alle‘ Unterabteilung ‚Kuatsu‘

2.2. Im Rahmen der Reglemente werden nur durch Organe des SJV durchgeführt:

2.2.1. Trainerkurse:

für Leiter, Trainer Judo und dipl. Judolehrer SJV	Departement Judo, Abteilung Ausbildung Unterabteilung Trainer/dipl. Judolehrer
für Leiter, Trainer Ju-Jitsu und dipl. Ju-Jitsu-Lehrer SJV	Departement Ju-Jitsu, Abteilung Ausbildung Unterabteilung Trainer/ dipl. Ju-Jitsu-Lehrer
Seminaren für Danprüfungs- Experten und Kata-Instruktoren	Departement Judo oder Ju-Jitsu, Abteilung Ausbildung Unterabteilung ‚Dan‘ und ‚Kodokan Kata‘

2.2.2. Nationalkaderkurse  
Departement Leistungssport  
Unterabteilung ‚Team Coachs‘

2.3. Internat. ausgeschr. Kurse  
Bewilligung des Departements und Abteilungen, entsprechend  
der Kursthematik notwendig, sofern SJV-Anerkennung  
erwünscht (siehe Art. 4)

### **3. Kursbezeichnung**

3.1. Alle Kurse werden nach folgendem Schema bezeichnet:

A.B.C:	A:	fortlaufende, durch die Bewilligungsstelle des SJV (siehe Art. 2) lückenlos aufsteigend zugeteilte Ordnungsnummer (jeweils über ein Jahr)
	B:	Jahrzehnt und Jahr
	C:	Art des Kurses:

- "1" für Instruktionkurse Technik Judo
- "2" für Instruktionkurse Technik Ju-Jitsu
- "3" für Instruktionkurse Kata
- "4" für Instruktionkurse Kuatsu
- "5" für Trainerkurse Judo
- "6" für Trainerkurse Ju-Jitsu
- "7" für Nationalkaderkurse
- "8" für internationale Kurse

Beispiel: 11.86.1 heisst Kurs Nummer 11 / im Jahr 1986 / Instruktionkurs Technik Judo

- 3.2. Unter dem Begriff "Verbandskurse" werden alle Kurse verstanden, die von den Organen des SJV selbst oder in deren Auftrag durchgeführt werden. Die Definitionen für Instruktionkurse und für Trainerkurse in Art. 3 "Kursbezeichnungen" werden dadurch nicht tangiert.

#### **4. Kursbesuche im Ausland**

Sofern erwünscht ist, dass Kurse durch den SJV im Ausland anerkannt werden, ist vorgängig bei der Geschäftsstelle SJV mittels offiziellem Formular mindestens 14 Tagen vorher eine Bewilligung einzuholen (siehe Anhang I). Im Ausland dürfen nur Kurse besucht werden, bei welcher der Organisator bzw. dessen Landesverband der EJU/IJF angehören.

#### **5. Keine Kursdurchführungen**

An den Delegiertenversammlungen des SJV, an den Regional-Einzelmeisterschaften des SJV und an den Schweizer Einzelmeisterschaften des SJV sollten keine Kurse durchgeführt werden.

Diese Empfehlung gilt nicht für Jiu-Jitsu-Technikkurse während der REM und SEM.

#### **6. Urtext**

Im Falle von Unstimmigkeiten bei der Auslegung dieses Reglements ist der deutsche Text massgebend.

#### **7. Gültigkeit und Inkraftsetzung**

- 7.1. In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen und Situationen entscheidet der Departement-Chef zusammen mit dem zuständigen Unterabteilungschef gemäss Zuständigkeit nach Art. 2 dieses Reglements, bei Uneinigkeit der Präsident.

7.2. Dieses Reglement wurde durch den Vorstand des SJV am 22.2.1986 auf den 01.01.1987 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement Nr. 8, Kurswesen, vom 20.11.81.

Art. 10: Abschnitte "Kata-Kurse" und "Nationalkader" treten erst in Kraft, wenn die entsprechenden speziellen Bestimmungen dazu gültig sind.

## **Weisungen für die Organisation von Kursen**

### **8. Berechtigung zur Durchführung von Kursen**

Zur Durchführung von Kursen sind die entsprechenden Organe des SJV die Kantonal- und Regionalverbände, die Clubs/Schulen berechtigt. (siehe Art. 2).

### **9. Patronat**

Der Vorstand des SJV kann auf Wunsch des Organisators für international ausgeschriebene Kurse das Patronat übernehmen. Er legt mit dem Gesuchsteller die Gegenleistungen fest.

### **10. Kursleitung**

- |                            |   |
|----------------------------|---|
| Für Technikkurse Judo:     | Muss der verantwortliche technische Leiter dipl. Judolehrer SJV sein. Klassenlehrer müssen Leiter/Trainer II oder höher sein.   |
| Für Technikkurse Ju-Jitsu: | Muss der verantwortliche technische Leiter dipl. Ju-Jitsu-Lehrer SJV sein. Klassenlehrer müssen Leiter/Trainer II oder höher sein.                                      |
| Für Kata-Kurse:            | Muss der verantwortliche technische Leiter Danexperte SJV oder anerkannter Katainstruktor des SJV sein. Klassenlehrer müssen dipl. Judo- oder Ju-Jitsu-Lehrer SJV sein. |
| Für Kuatsu-Kurse:          | Muss der verantwortliche technische Leiter und die Klassenlehrer SJV-Kuatsu-Instruktoren sein.  |
| Für Nationalkader-Kurse:   | Muss der verantwortliche technische Leiter SJV-Coach, dipl. Judolehrer SJV oder anerkannter SJV-Wettkampftainer sein.   |

Zusätzliche Referenten mit entsprechender Ausbildung können zugezogen werden.

## **11. Lehrkörper und Teilnehmerzahl**

- 11.1. Es muss durch den Organisator garantiert werden, dass genügend Trainingsfläche und Leiter vorhanden sind. Die Anzahl der Teilnehmer ist nach der vorhandenen Trainingsfläche zu beschränken.
- 11.2. Der Organisator soll je nach den Schwierigkeitsstufen des Stoffes bei der Ausschreibung Mindestgrade vorschreiben.
- 11.3. Müssen infolge zu vieler Anmeldungen Teilnehmer zurückgewiesen werden, muss auf eine paritätische Club-/Schulanwesenheit geachtet werden.

## **12. Teilnahmeberechtigung**

Jeder Teilnehmer an einem, gemäss diesem Reglement bewilligten Kurs, muss im Besitze einer gültigen SJV-Ausweises mit Jahreslizenz oder einer gültigen Jahreslizenz eines der EJU/IJF angehörenden Landesverbandes sein.

## **13. Kursinspektionen**

Die entsprechenden Organe gemäss Zuständigkeit nach Art. 2 diese Reglements können Kursbesuche durchführen. Diese Besuche dienen der Kontrolle und dem gegenseitigem Erfahrungsaustausch. Der Beauftragte hat die Aufgabe, die Kursleitung zu beraten und zu unterstützen. Dazu muss ihm vom Kursleiter Einblick in Kursunterlagen und -arbeit gewährt werden. Der Beauftragte erstellt einen Kursbericht und stellt diesen der Geschäftsstelle des SJV zu.

## **14. Kursanerkennung**

Nur nach diesem Reglement bewilligte Instruktionkurse werden durch den SJV anerkannt, sofern sie von mindestens 10 Teilnehmern aus 3 oder mehr Clubs/Schulen besucht wurden. Für Trainerkurse und Nationalkaderkurse gelten die Bestimmungen des SJV.

## **15. Kursadministration**

Die Kursadministration ist im Art. 20 bis 22 geregelt. Für alle J+S Kurse gelten die verbindlichen Weisungen von J+S.

## **16. Entschädigungen**

Die Entschädigungen der Kursleiter, Klassenlehrer und Referenten sind im Reglement "Spesenreglement" SJV geregelt.

## **17. Einschreibungen für SJV-Verbandskurse**

Der Modus der Einschreibungen wird von Fall zu Fall mit der Ausschreibung geregelt. Eventuelle Abmeldungen sind schriftlich an die Anmeldestelle zu richten. Zur Deckung der organisatorischen Umtriebe wird ein Anteil des Kursgeldes nach folgender Skala zurückbehalten:

Abmeldung	bis 15 Tage vor Kursbeginn	10%
	bis 10 Tage vor Kursbeginn	30%
	weniger als 10 Tage vor Kursbeginn	50%
Fernbleiben	ohne schriftliche Abmeldung	100%

Ein bereits bezahlter Kursbeitrag wird den aus Platzmangel zurückgewiesenen Interessenten umgehend zurückerstattet.

## **18. Versicherung**

Es ist Sache jedes Teilnehmers, für ausreichenden persönlichen Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Haftung des SJV ist ausgeschlossen. Die Teilnehmer sind mit der Ausschreibung auf diese Regelung aufmerksam zu machen.

## **19. Abrechnungen für SJV-Verbandskurse**

Zusätzlich zu den verlangten Unterlagen müssen für Verbandskurse die detaillierte Kostenabrechnung und eventuelle noch zu bezahlende Rechnungen bei Kursabschluss an die Geschäftsstelle des SJV eingesandt werden. Kosten und Erträge von Verbandskursen werden dem Konto der organisierenden Unterabteilung verrechnet.

## **20. Anmeldung der Kurse beim SJV**

### 20.1. Instruktionkurse:

Müssen mittels offiziellem Formular "Kursanmeldung" (Anhang II) bis spätestens zwei Monate vor Kursbeginn der Geschäftsstelle des SJV gemeldet werden. Wenn der Kurs im ‚Dojo‘ oder der Homepage des SJV ausgeschrieben werden soll, beträgt die Anmeldefrist vier Monate.

Der Anmeldung muss ein Grobprogramm (Kurskonzept) beiliegen.

20.2. Damit in einer Jahresperiode die Kurse auf die ganze Schweiz zweckdienlich verteilt werden können, koordinieren die zuständigen Organe (Art. 2.1) nach Möglichkeit Daten und Orte.

Zwecks Planung und Veröffentlichung sind Kursorganisatoren gehalten, die Kursdaten und -orte jeweils vor dem 15.11. den zuständigen Organen (Art. 2.1) mitzuteilen. Die Gesuche können später erfolgen. Die vorgeschriebenen Zeiten (Art. 20.1) müssen eingehalten werden.

## **21. Eintrag im SJV-Ausweis**

Nur bewilligte Kurse dürfen im SJV-Ausweis in der entsprechenden Rubrik (Instruktionskurse oder Trainerkurse) eingetragen werden. Alle Eintragungen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Kursnummer gemäss Art. 3 "Kursbezeichnungen"
- Kursort
- Datum vom ... bis ...
- Anzahl der tatsächlich absolvierten Lektionen à 11/2 Stunden oder Tage (1 Tag = mind. 4 Std.)
- Für Kursleiter und Klassenlehrer: Funktion im Kurs.
- Für Teilnehmer und Klassenlehrer: Unterschrift des Kursleiters. Kursleiter erhalten die Unterschrift durch die zuständigen Departements-, Abteilungs- oder Unterabteilungschefs.

Lektionen, an denen nur als Beobachter teilgenommen wird, dürfen nicht eingetragen werden.

## **22. Kursbericht**

Die Kursleitung verfasst nach jedem Kurs einen Kursbericht (Anhang III) und sendet ihn innert drei Wochen nach Kursabschluss an die Geschäftsstelle des SJV. Zum Kursbericht gehört die offizielle Anwesenheitskontrolle, welche über die Teilnahme jedes Einzelnen (Anzahl besuchte Lektionen) detailliert Aufschluss gibt und der SJV-Ausweis des Kursleiters, um Eintrag und Visum vorzunehmen.

Für den Vorstand:

E. Hauri

A. Mark

Präsident

Departement-Chef Judo

Anhang 1: Formular "Gesuch für Kursbesuch und Kämpfe im Ausland"

Anhang 2: Formular "Kursanmeldung"

Anhang 3: Formular "Kursrapport"

Auf die Wiedergabe dieser Formulare wird an dieser Stelle verzichtet. Sie können bei der Geschäftsstelle SJV bezogen oder im Internet der SJV-Homepage heruntergeladen werden.